

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „**Freundeskreis Rotes Haus Karlsruhe**“.

(2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck des Vereins „Freundeskreis Rotes Haus Karlsruhe“ ist

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie
- die Förderung von Kunst und Kultur als auch
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erforschung und Bekanntmachung der Geschichte und Bedeutung des Roten Hauses Karlsruhe, durch Planung, Bekanntmachung und Durchführung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Symposien, Ausstellungen, Konzerte im Bereich Kunst, Kultur, Literatur, Therapie, Philosophie und Architektur.

Das Gebäude „Rotes Haus Karlsruhe“ hat die Adresse Rastatter Strasse 17, 76199 Karlsruhe-Rüppur und ist in die Denkmalliste eingetragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) – (gestrichen)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung in vollem Umfang anerkennt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied, das durch sein Verhalten grob gegen diese Satzung verstößt, kann nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung fest.

(2) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrags verpflichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein fällig und möglichst durch Bankeinzug zu leisten.

Bei Tod, freiwilligem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

(4) Darüber hinaus können sonstige Zahlungen und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Die Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. b), c), d), e) und f) können in Personalunionen besetzt werden, mindestens drei Personen müssen dem Vorstand angehören.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. Buchstaben a) bis e) vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein wählbares Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden vorgenannten Personen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht diese Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist.

Ihm obliegen insbesondere

- Geschäftsführung und Finanzverwaltung;
einschließlich Aufstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beauftragung Dritter mit der Rechnungsführung;
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2;
- Festsetzung der Höhe der Zuwendung an die Eigentümerin gem. § 2 Abs. 2.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung soll mindestens 7 Kalendertage vorher erfolgen.

Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung des Vorstandes verpflichtet, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder durch Vollmacht vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen erneut eine Sitzung ein; der Vorstand ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierüber ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen bzw. ist der zu entscheidende Antrag abgelehnt.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Abs. 4 bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- Beratung und Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vereins;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/prüferinnen;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der/die Vorsitzende alle Mitglieder einmal im Jahr zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage, die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der zu behandelnden Punkte

dies schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen bzw. ist der zu entscheidende Antrag abgelehnt.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Rechnungsführung und Prüfung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss die Rechnungsführung an sachverständige Dritte übertragen.

(3) Der/die Vorsitzende ist gegenüber dem Kassenwart anweisungsberechtigt.

(4) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Vorstand der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet ausweist und einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins gibt.

(5) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer/innen berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Einkünfte und Ausgaben des Vereins, Vereinsvermögen

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) freiwilligen Spenden;
- c) sonstigen Einnahmen.

(2) Die Ausgaben bestehen aus

- a) Ausgaben i.S.d. § 2 dieser Satzung;
- b) Verwaltungsausgaben.

(3) Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich für Ausgaben i.S.d. § 2 zu verwenden.

§ 11

Änderung der Satzung/Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen entgegen § 8 Abs. 4 eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(3) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Versammlung am 07.07.2018 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Karlsruhe, den 07.07.2018 und 02.06.2019, geringfügig geändert auf Veranlassung des Finanzamtes Karlsruhe lt Schreiben vom Donnerstag, 05.09.2019 (Datum der Änderung), beschlossen am 27. 09.2019

Die Mitglieder stimmen der Beschlussfähigkeit der satzungsgemäss eingeladenen Mitgliederversammlung vom 27. September und der Satzung insgesamt zu:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Brün, Claudia	08.08.1968	August-Schwall-Str. 1, 76131 Karlsruhe	
Matheis, Sylvia	16.06.1964	Schwarzwald Straße 1, 76275 Ettlingen-Spessart	
Fleig, Aljoscha	08.03.1996	Werthmannstraße 20, 79098 Freiburg/Brsg	
Menges-Fleig, Andrea	08.11.1964	Kaiserallee 64, 76185 Karlsruhe	
Hiegel, Hans Robert	06.01.1954	Kaiserallee 64, 76185 Karlsruhe	
Sander, Peter	07.12.1971	Landauer Str. 15-17, 67434 Neustadt an der Weinstrasse	
Hillebrand, Jennifer	16.12.1972	Acherstrasse 6, 76199 Karlsruhe-Rüppurr	